



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2023
(OR. en)

15488/23

SOC 783
EMPL 560
EDUC 442

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Luxemburg) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Luxemburg) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023¹ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Cedefop für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Die Regierung Luxemburgs hat für zwei noch zu besetzende Sitze Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 15).

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 zum Mitglied bzw. stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates des Cedefop ernannt:

REGIERUNGSVERTRETER

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Luxemburg	Herr Steve HOFFMANN	Herr Tom MULLER

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
